Fachhochschule
Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-081

Amtliche Mitteilung

24.11.2026

Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund

Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund
– des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552) und
– des § 4 Absatz 1 Nummer 4 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 19. November 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang Nr. 32.11-080 vom 24.11.2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: **Seite**

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Ziel und Inhalt des Praktikums/Praxisprojekts 2

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden 2

§ 4 Dauer des Praktikums/Praxisprojekts 2

§ 5 Praxisstellen bzw. Praxisplätze 2

§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle 3

§ 7 Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragter 3

§ 8 Anerkennung des Praktikums/Praxisprojekts 3

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung 4

Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Praktikums/Praxisprojekts

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction setzt gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengangsprüfungsordnung StgPO) für den Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction vom 19. November 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang Nr. 32.11-080 vom 24.11.2026) in der jeweils geltenden Fassung den Abschluss eines Studiengangs mit mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) voraus.

(2) Umfasst der Studiengang nach Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte nach dem ECTS (Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechen umzurechnen) können die fehlenden 30 Leistungspunkte durch ein Praktikum oder Praxisprojektnach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden.

Alternativ können die fehlenden Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss von Brücken / Angleichsmodulen (gemäß § 4, Absatz 1 Studiengangsprüfungsordnung MA Film Hybrid & Non-Fiction) erbracht werden.

§ 2 Ziel und Inhalt des Praktikums/Praxisprojekts

(1) Durch das Praktikum/Praxisprojekt sollen die Studierenden Erfahrungen in der gestalterischen Bearbeitung von Projekten im Berufsumfeld Film / audivisuelle Medien sammeln. Insbesondere sind konkrete Aufgabenstellungen in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes methodisch und systematisch und gestalterisch zu bearbeiten.

(2) Die oder der Studierende soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in einem Projektteam unter angemessener fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Dreharbeiten, audiovisuelle Postproduktion, Medienfinishing, Medienverwertung oder Medieneinsatz in installativen oder Ausstellungskontexten.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Wird das Praktikum/Praxisprojekt während des Studiums absolviert, bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (vgl. § 6 Absatz 1).

§ 4 Dauer des Praktikums/Praxisprojekts

Das Praktikum/Praxisprojekt umfasst insgesamt 700 Arbeitsstunden, die in einem zusammenhängenden Zeitraum geleistet werden oder in mehrere zeitlich nicht direkt aufeinanderfolgende Praktika oder Praxisprojekte aufgeteilt werden.

§ 5 Praxisstellen bzw. Praxisplätze

(1) Das Praktikum/Praxisprojekt kann unter anderem durchgeführt werden in:

a) Film- und Videoproduktionen,

b) Film, TV- oder TV-Dienstleister

c) Instituten und Forschungseinrichtungen der Fachhochschule Dortmund

(2) Die Bewerbung um den Praxisplatz führt die oder der Studierende durch; die oder der Fachbereichsbeauftragte für das Praktikum/Praxisprojekt kann hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung leisten.

§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle

(1) Vor Beginn des Praktikums/Praxisprojekts treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden,
- die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
- den Versicherungsschutz der oder des Studierenden,
- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
- eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

(2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage beigefügt. Wird das Praktikum/Praxisprojekt in Instituten oder Forschungseinrichtungen der Fachhochschule Dortmund durchgeführt, wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 7 Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragter

(1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Professorin oder einen Professor, die oder der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praktikums/Praxisprojekts. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Erfassung und ggf. Vermittlung von Praktikums-/Praxisprojektplätzen,
- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 6 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der oder des Studierenden.

§ 8 Anerkennung des Praktikums/Praxisprojekts

(1) Das Praktikum/Praxisprojekt wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.

(2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung

einer Bescheinigung der durchführenden Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden.

Die Anerkennung des Praktikums/Praxisprojekts wird von der/dem Fachbereichsbeauftragten bescheinigt. Damit sind auch 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben. Ein nicht bestandenes Praktikum/Praxisprojekt kann einmal wiederholt werden.

(3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile des Praktikums/Praxisprojekts bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praktikums/Praxisprojekts entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss dieser oder diesem Studierenden diesen Teil des Praktikums/Praxisprojekts erlassen.

(4) Es werden auch Praktika/Praxisprojekte anerkannt, über die zuvor keine Vereinbarung gemäß § 6 abgeschlossen wurde. Zur Anerkennung derartiger Praktika/Praxisprojekte muss die oder der Studierende der/dem Fachbereichsbeauftragten eine Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit vorlegen.

(5) Berufliche Tätigkeiten nach Abschluss des als Zugangsvoraussetzung vorgesehenen Erststudiums, die eine inhaltliche Nähe zu diesem Studium aufweisen, werden auf Antrag auf das Praktikum angerechnet. Hierüber entscheidet die oder der Fachbereichsbeauftragte.

(6) Als Praxisprojekt kann auch der erfolgreiche Abschluss von Brücken-/Angleichsmodulen entsprechen § 4 Absatz 1 der Studiengangsprüfungsordnung MA Film Hybrid & Non-Fiction anerkannt werden.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden

(3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 11.11.2026 und des Rektorats vom 18.11.2026.

Dortmund, den 19. November 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage

Vereinbarung über die Ableistung eines Praktikums/Praxisprojekts

Zwischen Firma/Behörde

_____

Anschrift

_____

_____

Tel.: _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und

_____

geb. am:_____

in _____

Anschrift

_____

_____

Tel.: _____

- nachfolgend Studierende oder Studierender[1] genannt –

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praktikums/Praxisprojekts geschlossen, das im Falle des § 4 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung MA Film Hybrid & Non-Fiction als Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Design
Max-Ophüls-Platz 2, 44137 Dortmund

im Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für die Studierende oder den Studierenden lautet: _____

   _____

   _____

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in ihre oder seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die oder den Studierenden zu benennen,

3. ggf. den Besuch der Mentorin oder des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung des Praktikums/Praxisprojekts die oder dem Studierenden eine Bescheinigung über den Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum/Praxisprojekt gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
   - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
   - von der oder dem Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Die oder der Studierende ist während des Praktikums/Praxisprojekts von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während des Praktikums/Praxisprojekts nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praktikums/Praxisprojekts steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der oder dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule Dortmund rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

_____

_____

Ort, Datum Ort, Datum

_____

Für die Praxisstelle Studierende oder Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zulassung zum Praktikum/Praxisprojekt anerkannt.
Die oder der Beauftragte des Fachbereichs Design

_____

Datum Unterschrift